

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0863/04	Datum 25.01.2005
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	08.02.2005	nicht öffentlich			
Verwaltungsausschuss	18.02.2005	öffentlich			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	01.03.2005	öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	17.03.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	30.03.2005	öffentlich			
Stadtrat	07.04.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23, Amt 30, Amt 40, FB 01, FB 02, FB 03, GPR	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Übertragung einer Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft "Die Brücke Magdeburg" e. V.

Beschlussvorschlag:

I. Dem Verein „Die Brücke Magdeburg“ e. V.

Bruno- Taut- Ring 178
39 130 Magdeburg

wird zum 01. 05. 2005 folgende Einrichtung übertragen:

Außenstelle der integrativen Kindertageseinrichtung „Fliederhof“,
Hort „Am Fliederhof“
H.-Grade-Straße 83

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten mietfrei in Leihe. Die durch die Nutzung entstehenden Betriebs- und

Nebenkosten werden in Form einer Weiterberechnung durch das Sport- und Schulverwaltungsamt abgerechnet.

III.

1. Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel für Horte im Verhältnis zu den betreuten Kindern am Tag der Übergabe.
2. Die in der Anlage 2 aufgelisteten Stellen erhalten den kw-Vermerk zum 01.05.2005.
3. Eine Übertragung der in Beschlusspunkt I genannten Einrichtung ohne das laut KiFöG notwendige Betreuungspersonal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht.

IV.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrags mit dem Träger „Die Brücke Magdeburg“ e. V. bzw. Auflösung des Vereins in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

V.

Sollte die Übertragung der Einrichtungen zum 01.05.2005 wegen Personalüberhangs scheitern, erfolgt die Übertragung zum 01.08.2005 unabhängig von Personalüberhang.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2006						
2005								
	keine							
Euro	57.456,05	Euro	86.184,08	Euro		Euro		Mai 2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	x		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs-				davon Vermögens-				2006		38.644.000			
haushalt im Jahr 2005				haushalt im Jahr				2007		38.644.000			
	mit	41.675.600	Euro		mit		Euro	2008		38.644.000			
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
UA 1.46400													
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL - Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift – Frau Bröcker	
-----------------------------------	-----------------------------	--

Begründung:**Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003

Fachliche Eignung und Angebote

Gemäß § 75 Nr. 3 KJHG ist „Die Brücke Magdeburg“ e. V. anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe, da er u. a. die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt. Der Träger „Die Brücke Magdeburg“ e. V. ist seit 13 Jahren in der Stadt Magdeburg aktiv. Er hat Angebote in verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe entwickelt. Größte Maßnahme ist dabei der Schnitterhof, in dem ein breites Spektrum von Angeboten und Hilfen vorgehalten wird.

Der pädagogische Alltag der Kindereinrichtung im Schnitterhof beruht auf folgenden Aktivitäten: Das Freispiel, wozu unter anderem spielen, singen, tanzen, turnen, basteln und malen zählen, nimmt einen großen Stellenwert ein. Gezielte, zeitlich genau definierte Projektangebote in den verschiedensten Bereichen der pädagogischen Arbeit zählen zum Alltag in der Kindertagesstätte. Gruppenübergreifende Angebote, die durch alle Kinder genutzt werden können, sollen eine Vielfalt in der Angebotspalette sichern. Erlebnisexkursionen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden, wobei Erzieherinnen gemeinsam mit den Kindern das jeweilige Ziel der Exkursion auswählen.

Im Hortalltag haben die Kinder die Möglichkeit, sich gelöst von den Stammgruppen in offener Gruppenarbeit zu beschäftigen. Es besteht somit die Möglichkeit, die Neigungen und Interessen des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Bei der Erledigung der Hausaufgaben, welches ein freiwilliges Angebot darstellt, werden die Kinder von den Erzieherinnen unterstützt. Kooperation mit den Eltern in Form von Elterngesprächen, Elternabenden, Elternrat und Fragebogenaktionen werden im Interesse der Kinder sehr ernst genommen.

Weiterhin bestehen enge Kontakte zwischen dem Träger und der Einrichtung Hort „Am Fliederhof“ sowie mit anderen Institutionen wie Frühförderstelle, Jugendamt und unterschiedlichen Beratungsstellen.

Beteiligungen

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Der Verein „Die Brücke Magdeburg“ e. V. bekundete sein Interesse zur Übernahme des Hortes „Am Fliederhof“ durch die Abgabe eines entsprechenden Konzeptes.

In den Regionalkonferenzen im Juni und September 2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Für die benannte Einrichtung hat „Die Brücke Magdeburg“ e. V. ein positives Votum vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung erhalten.

Da die Beteiligung der Mitarbeiter/-innen inzwischen geraume Zeit zurückliegt, wurde gemeinsam mit dem Träger „Die Brücke Magdeburg“ e. V. am 23.11.2004 ein Mitarbeitergespräch in der Einrichtung geführt, in dem über den aktuellen Sachstand zum Verfahren informiert wurde und ein

Stimmungsbild zur Übertragung abgefragt wurde. Das positive Votum seitens der Mitarbeiter/-innen für den Träger „Die Brücke Magdeburg“ e. V. wurde aufrecht erhalten.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird sie laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf ihren Wunsch nicht.

Personalüberleitung/Personalmrücknahme

Übertragungszeitpunkt:

Für die Übertragung der Einrichtung ist der 01.05.2005 vorgesehen..

Die Mitarbeiter/-innen müssen sich erst entscheiden (1-monatige Widerspruchsfrist), ob sie dem Betriebsübergang zustimmen. Für Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang widersprechen, muss wegen des Vorbehaltes zu Personalüberhängen, eine andere Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden sein. Der Spielraum diesbezüglich ist inzwischen deutlich eingeschränkt. Bestehende freie Stellen wurden durch die erste Übertragungswelle im August 2004 verbraucht.

Außerdem läuft der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit am 31.07.2005 aus.

Um bei der Übertragung der Einrichtungen den Betreuungsschlüssel einzuhalten ist es erforderlich, dass alle Mitarbeiter/-innen vor dem Stichtag einen Änderungsvertrag mit einer einzelvertraglichen Absenkung auf 30 Stunden pro Woche zum 01.08.2005 abschließen. Die Abschlüsse können nur im Einvernehmen erfolgen.

Als Folge der Beschlussfassung zur Drucksache DS 0674/04 – „**Haushaltsrechtliche Entscheidung im Rahmen der Fortführung des Übertragungsprozesses von Kindertagesbetreuungseinrichtungen an freie Träger**“ (Beschlussnummer: 214-5(IV)04), kommen alle Mitarbeiter/-innen, die zum Stichtag 31.07.2005 noch als Erzieher/-innen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt tätig sind, zum 01.08.2005 in den Personalüberhang. Die Aufrechterhaltung des Vorbehaltes aus Beschlusspunkt III. 3. ist damit wie in Beschlusspunkt V erfolgt, zu befristen.

Personalüberleitung:

Für die hier zur Übertragung anstehende Einrichtung wurde entsprechend KiFöG insgesamt 1,5 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 2 Personalstellen aufteilen. Diese waren am 20.12.2004 mit 2 Mitarbeiter/-innen besetzt.

Personalmrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von

Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Für die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag liegt mit Datum vom 10.06.2004 die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vor. Sie wurde vorerst für 5 Jahre erteilt.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern. Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, so dass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht. (Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft.

Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtung.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 01.05.2005 erfolgt.

Durch den Wechsel der Trägerschaft für die genannten Einrichtungen ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 in Höhe von 21.546,00 EUR für die Monate Mai bis Juli 2005 zu erwarten. Für die Monate August bis Dezember 2005 wurden die Haushaltsmittel mit Ausnahme der Inneren Verrechnung bereits in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 geplant. Zur Deckung der o.g. Mehrausgabe, die sich aus Vorschüssen und Erstattung entgangener Elternbeiträge für die Monate Mai bis Juli 2005 zusammensetzt, dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000 im UA 46400. Die Haushaltsstellen 1.46400.680000.4 (Abschreibung) und 1.46400.685000.9 (Verzinsung des Anlagekapitals) dienen nicht als Deckungsquellen für die o.g. Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0.

In der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2008 sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 insgesamt Haushaltsmittel i.H.v. 38.451.700,- EUR und in der Haushaltsstelle 1.46400.718100.8 i.H.v. 192.300,- EUR angemeldet. Da die freien Träger die Elternbeiträge für ihre Einrichtungen selbst einnehmen und dadurch bereits einen Teil der Kosten decken, führt dies zu einer Reduzierung der Ausgabeansätze im UA 46400 im Vergleich des Haushaltsansatzes 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2006 bis 2008.

Die Berechnung der Vorschüsse nach § 42 SGB I basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Daraus errechnen sich für die Monate Mai bis Dezember 2005 Vorschüsse in Höhe von 53.376,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 8 Monate in Höhe von 4.080,05 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 57.456,05 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Die Aufteilung der sich ergebenden Finanzierungssumme für die hier zu übertragende Einrichtung auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen aller Kita's der Landeshauptstadt Magdeburg.

Durch eine Pauschalförderung pro belegtem Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Im vorliegenden Fall wird darauf hingewiesen, dass sich der Träger Brücke Magdeburg e.V. für das Modell der Defizitfinanzierung entschieden hat.

Anlagen:

- | | |
|----------|--------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Übersicht über die Einrichtung des Trägers Brücke |
| Anlage 2 | Stellenplan Hort Fliederhof |
| Anlage 3 | Änderungsmeldung zur Übertragung des Hortes Fliederhof |